

Skatverband Berlin-Brandenburg im DSkV e.V.

Finanzordnung

§ 1 Grundlagen des Finanzwesens

Grundlagen des gesamten Finanzwesens des Verbandes sind die §§ 3 Abs. 2, § 9 der Satzung des Skatverband Berlin-Brandenburg (im Folgenden LV 1 genannt).

§ 2 Verbandskasse

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der LV1 eine Verbandskasse, die in der Geschäftsstelle vom Vorstand geführt wird. Die Aufsicht obliegt dem Schatzmeister.
2. Abgesehen von kleineren Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr über die Bankkonten des LV1 abzuwickeln. Über diese Konten ist der Präsident zusammen mit dem Schatzmeister, der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsident zusammen mit dem Schatzmeister Verfügungsberechtigt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des LV1 ist das Kalenderjahr.

§ 4 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Er wird vom Schatzmeister erarbeitet und dem Präsidium zur Genehmigung in der ersten Präsidiumssitzung des Jahres vorgelegt.
2. Die einzelnen Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Ist im Verlaufe eines Haushaltsjahres zu befürchten, dass der vom Präsidium genehmigte Haushaltsvoranschlag insgesamt überschritten wird, so ist das Präsidium gehalten, einen Nachtragshaushalt zu beschließen.

§ 5 Jahresrechnung

1. Bis zur 1. Präsidiumssitzung eines jeden Jahres legt der Schatzmeister dem Präsidium die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Außerdem wird die Jahresrechnung 1 x im Jahr den Kassenprüfern und 1 x im Jahr dem Verbandstag vorgelegt.
2. Im jeweiligen Jahr der ordentlichen Mitgliederversammlung legt das Präsidium der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Zwischenrechnung für das laufende Jahr vor. In den Zwischenjahren erfolgt dies gegenüber dem Verbandstag.
3. Der jeweiligen Jahresrechnung ist eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse des LV1 beizufügen.

§ 6 Führung der Kassengeschäfte

1. Da die Mitglieder (Verbandsgruppen) und deren Gliederungen eigene Rechtspersönlichkeiten im Sinne des BGB sind, unterliegen diese der jeweiligen eigenen Finanzordnung unter Beachtung der Satzung und der Finanzordnung des LV1.
2. Die bei der Geschäftsstelle des LV1 geführte Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle des LV1. Kein sonstiges LV-Organ ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, es sei denn, es handelt im ausdrücklichen Auftrag des Präsidiums. Auch dürfen ohne Auftrag des Präsidiums von anderen LV-Organen keine geldlichen Verbindlichkeiten für den LV1 eingegangen werden.
3. Die Kassengeschäfte werden vom Vorstand auf der Geschäftsstelle geführt. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Jede Ausgabe und Einnahme muss durch den Schatzmeister auf ihre Richtigkeit geprüft werden.
4. Wiederkehrende Zahlungen, die durch Präsidiumsbeschluss allgemein festgelegt und angewiesen sind (Spesengelder, Mieten, Einkaufsrechnungen etc.) bedürfen keiner besonderen Anweisung.
5. Dem Schatzmeister sind alle Geschäftsvorgänge zur Kenntnis zu bringen. Insbesondere hat er alle Zahlungen an Mitarbeiter der Geschäftsstelle und aller Aufwandsabrechnungen zu überprüfen und erforderlichenfalls richtig zu stellen. Er ist befugt, Entscheidungen unter Wahrung der vom Präsidium gefassten Grundsatzbeschlüsse unmittelbar zu treffen.

§ 7 Einnahmen

Die zur Durchführung der Aufgaben des LV1 erforderlichen Mittel werden hauptsächlich durch folgende Einnahmen aufgebracht:

- a) Verbandsbeiträge der Mitgliederverbände,
 - b) Versicherungsbeiträge,
 - c) Startgelder und Kartengeld,
 - d) Verlustspielgelder,
 - e) Ordnungsgelder,
 - f) Verfahrenskosten,
 - g) Strafgerlder,
 - h) Überschüsse aus der Vertriebsabteilung,
 - i) Einnahmen aus der Mitgliederzeitschrift und
 - j) Sponsorenleistungen.
- a) Verbandsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag festgesetzt. Jede Verbandsgruppe hat für jedes seiner Mitglieder den vollen Jahresbeitrag an den zuständigen Landesverband und dieser wiederum an den DSkV abzuführen. Dabei ist Zahlungsfrist beim LV1 der 28.02. eines jeden Jahres. Unterjährige Beitragszahlungen werden vierteljährig erhoben.
 - b) Versicherungsbeiträge werden für jedes gemeldete Vereinmitglied fällig, wenn der Verein oder die Verbandsgruppe sich für eine Mitgliedschaft in der Versicherung entscheidet. Sie sind mit dem Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag abzuführen.
 - c) Startgelder und Kartengeld sind bei allen Wettbewerben des LV1 im voraus einzuzahlen. Die einnehmende Stelle und die Einzahlungsfrist werden rechtzeitig ausgeschrieben. Diese Gelder dienen bei Meisterschaften der Mitfinanzierung dieser Veranstaltungen und den Zuschüssen zu den Deutschen Meisterschaften und bei offenen Veranstaltungen der Preisgestaltung.
 - d) Verlustspielgelder werden bei allen Wettbewerben des LV1 erhoben und sind vor Ort nach jeder Serie bei Abgabe der Spiellisten bei der Spielleitung abzurechnen.
 - e) Ordnungsgelder werden vom Präsidium bei Verstößen gegen Ordnungen und Beschlüsse festgesetzt. Einzelheiten des Verfahrens regelt der Ordnungsgeld-Katalog (Anlage 2 zur Finanzordnung).
 - f) Verfahrenskosten sind entsprechend der Rechtsordnung im voraus an die Verbandskasse von der Partei zu entrichten, die das Landesverbandsgericht anrufen will. Diese Verfahrenskosten werden nach Erlangen eines rechtskräftigen Urteils von der Geschäftsstelle des LV1 mit den Beteiligten abgerechnet.
 - g) Strafgerlder werden vom Landesverbandsgericht im Rahmen der Rechtsordnung erhoben. Diese Gelder stehen der Verbandskasse zu.

- h) Die innerhalb der Geschäftsstelle des LV1 eingerichtete Vertriebsabteilung dient einerseits der preisgünstigen Versorgung der Skatspieler mit Spielmaterial sowie besonderen Angeboten und ist andererseits auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet, um durch die jährlich erwirtschafteten Vertriebsgewinne die Kosten der allgemeinen Verwaltung zu mindern.
- i) Anzeigen in der Mitgliederzeitschrift „Skat-Journal“ müssen bezahlt und mit der Geschäftsstelle abgerechnet werden. Die Preise für Anzeigen richten sich nach dem Vertrag, der mit dem Inserenten abgeschlossen ist.
- j) Der LV1 und die Ausrichter der LV1-Wettbewerbe sind auf Sponsorenleistungen angewiesen. Mindestanforderungen an die Ausrichtung von LV1-Wettbewerben sind in den Kriterien zur Durchführung von Meisterschaften und offenen Veranstaltungen des DSkV enthalten. Die eingebrachten Sponsorenleistungen mindern die Kosten der jeweiligen Veranstaltung.

§ 8 Ausgaben

Die Ausgaben des LV1 ergeben sich im wesentlichen aus folgenden Aufwendungen zur Erfüllung des Verbandszweckes:

- a) Ausrichtung von Meisterschaften
- b) Ausrichtung von offenen Veranstaltungen
- c) Förderung der Jugendpflege
- d) Kosten der Mitgliederinformationen
- e) Kosten der Schiedsrichter-Aus- und Weiterbildung
- f) Kosten für notwendige Sitzungen und Tagungen der Organe, einschließlich der Ausschüsse
- g) Aufwandsentschädigungen
- h) Kosten der allgemeinen Verwaltung und
- i) Kosten der Werbung

Die Ausrichtungen aller offenen Veranstaltungen (Berlin-Pokal, Berliner Damenpokal, Landesvereins-Pokal etc.) soll kostenneutral für den LV1 gestaltet werden.

Die mit der Ausrichtung beauftragten Helfer bei Meisterschaften und offenen Veranstaltungen des LV1 erhalten eine Aufwandsentschädigung nach dem Kostenverzeichnis. (siehe Anlage 1 der Finanzordnung). Diese Aufwandsentschädigungen werden der jeweiligen Veranstaltung als Kosten zugerechnet.

Für die Jugendpflege wird dem Jugendleiter ein fester Jahresbetrag zur Verfügung gestellt, der vom Präsidium festgesetzt wird. Er enthält alle im Zusammenhang mit der Jugendarbeit entstehenden Kosten, einschließlich der Ausrichtung der Berliner Schüler- und Jugendmeisterschaften sowie einer von dem Jugendleiter einzuberufenden Jugendleitersitzung. Dem Etat fließen die Start- und Verlustspielgelder aus den Berliner Schüler- und Jugendmeisterschaften zu, die die Hälfte der Beträge für Erwachsene nicht überschreiten soll.

Die Kosten für die Mitgliederinformation werden zum Teil auf die Bezieher der Mitgliederzeitschrift „Skat-Journal“ umgelegt. Vereine, für die ein ordnungsgemäßer Mitgliedsbeitrag abgeführt worden ist, erhalten bei Abholung die Zeitschrift kostenlos. Bei Versendung gegen Erstattung der Portokosten. Einzelpersonen, ohne Mitgliedsbeitrag können die Schrift gegen Endrichtung der Portokosten zugeschickt bekommen.

Die Kosten der Schiedsrichter-Aus- und Weiterbildung werden für Ausbilder vom LV1 übernommen. Die Höhe wird vom Präsidium festgelegt. Die Lehrgangsteilnehmer haben keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen oder Fahrtkosten.

Teilnehmer am Deutschen Skatkongress und dem Verbandstag des DSkV erhalten Fahrtkosten sowie Spesen nach dem Kostenverzeichnis (siehe Anlage 1 zur Finanzordnung). Außerdem werden die Übernachtungskosten bis zur Höhe des Entgelts für ein Doppelzimmer übernommen. Teilnehmer an Sitzungen und Tagungen auf LV-Ebene erhalten keine Fahrtkosten und Spesen.

An die Mitglieder des Präsidiums wird eine ½-jährliche Aufwandsentschädigung zur Abgeltung des laufenden Aufwandes gezahlt.

§ 9 Rücklagen

1. Zur Deckung unvorhergesehener Mehrausgaben oder Mindereinnahmen aller Art ist das Präsidium des LV1 verpflichtet, nach Möglichkeit Rücklagen zu bilden.
2. Zweckgebundene Rücklagen sind nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsgruppen

1. Die Verbandsgruppen und deren Mitglieder sind grundsätzlich zur Erhebung von eigenen Beiträgen sowie von Start- und Verlustspielgeldern auf eigenen Veranstaltungen berechtigt.
2. Sie sind verpflichtet, LV- sowie DSkV-Beiträge zu vereinnahmen und weiterzuleiten. Gleiches gilt für den Kostenanteil der Mitgliederzeitschrift „Der Skatfreund“ sowie für Versicherungsbeiträge. Ebenfalls sind die Startgelder und Kartengelder durch die Verbandsgruppen an den LV1 abzuführen. Die Verbandsgruppen sind für deren fristgerechte Zahlung verantwortlich.

§ 11 Einladungen

1. Während das Präsidium die Mitgliederversammlung und den Verbandstag einberuft, legen die anderen Organe Lehrgänge und Sitzungen nach Bedarf fest und laden selbständig ein. Die voraussichtlichen Kosten sind nach Absprache im Haushaltsplan einzusetzen und einzuhalten. Die Organe sind zur sparsamen Haushaltung verpflichtet.
2. Dem Präsidium ist hiervon über die Geschäftsstelle rechtzeitig vorher Mitteilung zu geben, unter Angabe von Tag, Ort, und Dauer sowie Teilnehmerzahl und des ungefähren Kostenbetrages.
3. Der Schatzmeister ist berechtigt, Kürzungen vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen oder der gleiche Zweck mit geringeren Mitteln erreicht werden kann.

§ 12 Erstattung von Aufwendungen

1. Die Grundlagen für die Erstattung von Aufwendungen und Auslagen der Teilnehmer an Tagungen, Sitzungen und Meisterschaften, soweit durch diese Finanzordnung und die entsprechenden Anlagen noch nicht geregelt, werden durch das Präsidium festgesetzt.
2. Die Teilnehmer an den Deutschen Meisterschaften erhalten Zuschüsse zu ihren Aufwendungen durch den LV1.
Bei Ausschluss durch die Spielleitung oder bei unberechtigtem Verlassen einer Veranstaltung vor deren Ende sind durch den LV1 erhaltene Zuschüsse zurückzuzahlen.
3. Werden weitere Personen für die Durchführung von Aufgaben zu Verbandszwecken in Anspruch genommen, so regelt sich die Erstattung von Rechnungen, Aufwendungen und Auslagen nach einer vorherigen Absprache mit dem Schatzmeister.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Rechtzeitig vor dem 1. Verbandstag oder der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Rechnungsprüfer die Kasse des LV1 und die Buchhaltung zu prüfen sowie einen Prüfbericht zu erstellen.
2. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege sowie der Kasse zu gewähren.
3. Die Rechnungsprüfer werden durch die turnusmäßig zuständigen Verbandsgruppen bestimmt.

§ 14 Ausführungsbestimmungen

1. Soweit in der Finanzordnung des LV1 nichts weiter bestimmt ist, richten sich die Einnahmen und Ausgaben des LV1 nach dem Kostenverzeichnis und dem Ordnungsgeldkatalog (Anlagen 1 und 2 zur Finanzordnung).
2. Die durch die Verbandskasse zu leistenden Ausgaben bestimmen sich nach dem Haushaltsplan und, soweit außerplanmäßige Ausgaben notwendig werden, durch den jeweiligen Nachtragshaushalt.
3. Die Auszahlungsbefugnis ist in der Geschäftsordnung des Präsidiums und in dieser Finanzordnung geregelt.
4. Das Präsidium kann Abweichungen beschließen (z.B. kann der Ausrichter mit dem Einzug von Start- und Kartengeldern auf ein Sonderkonto beauftragt werden).

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Finanzordnung bedürfen, soweit die Satzung des LV1 nicht etwas anderes vorschreibt, der Beschlussfassung durch den Verbandstag.
2. Änderungen der Ausführungsbestimmungen zu dieser Finanzordnung bedürfen, soweit Satzung und Ordnungen des LV1 nicht etwas anderes vorschreiben, der Beschlussfassung durch das Präsidium.
3. Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung und in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen im einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium auf Empfehlung des Schatzmeisters.
4. Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Berlin, den 14.12.2003